

**11776/AB**  
**vom 10.05.2017 zu 12296/J (XXV.GP)**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
 HERRENGASSE 7  
 1010 WIEN  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0330-II/2/b/2017

Wien, am 8. Mai 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhäuser, Freundinnen und Freunde haben am 10. März 2017 unter der Zahl 12296/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz bei rechtsextremer Ustaša-Feier in Bleiburg/Pliberk“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

Bei der anfragegegenständlichen Gedenkfeier handelt es sich um eine katholische Messfeier unter Patronanz der kroatischen Bischofskonferenz, für die weder das Kärntner Veranstaltungsgesetz noch das Versammlungsgesetz zur Anwendung kommt.

Das Aufstellen von Verkaufsständen und das Feilbieten erlaubter Gegenstände ist im Umfeld von Messfeiern und Prozessionen in Österreich durchaus übliche Praxis.

Im Übrigen fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Dessen ungeachtet herrscht während der Gedenkfeier ein Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke.

**Zu den Fragen 8 bis 12:**

Nein.

Bei Wahrnehmung verbotener Fahnen oder Transparente und diverser verbotener Gesten wird sicherheitsbehördlich eingeschritten.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

Der eingetragene Verein „Bleiburger Ehrenzug“ und die katholische Kirche Kroatiens.

**Zu Frage 16:**

Ja.

**Zu den Fragen 17 und 18:**

Die Sperre des Abschnittes der Landesstraße B 80a – Lippitzbacherstraße erfolgte gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 iVm § 94 Straßenverkehrsordnung durch Verordnung und diente der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Teilnehmer an den Feierlichkeiten.

Der Grenzübergang wurde nicht gesperrt.

**Zu Frage 19:**

An den Gedenkfeierlichkeiten nahmen im Jahr 2015 rund 25.000 und im Jahr 2016 rund 15.000 Personen teil

**Zu Frage 20:**

Im Jahr 2015 waren insgesamt 112, im Jahr 2016 insgesamt 86 Einsatzkräfte, darunter Bezirkskräfte und solche der Fachabteilungen der Landespolizeidirektion Kärnten (Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt, Landesverkehrsabteilung) abgestellt.

**Zu den Fragen 21 und 22:**

In beiden Jahren waren jeweils ein kroatisch sprechender Exekutivbediensteter sowie jeweils zwölf Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz im Einsatz.

**Zu Frage 23:**

Einer.

**Zu Frage 24:**

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zu Frage 25:**

Vertreter der Landespolizeidirektion Kärnten, der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, des Bezirkspolizeikommandos und der Polizeiinspektion Völkermarkt, der Stadtgemeinde Bleiburg, des Österreichischen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehr Loibach, des Österreichischen Bundesheers, der Österreichischen Bundesbahnen sowie des privaten Sicherheitsdienstes.

**Zu Frage 26:**

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden belaufen sich die Kosten auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile für das Jahr 2015 auf rund 14.500,-- Euro und für das Jahr 2016 auf rund 10.800,- Euro.

**Zu Frage 27:**

Im Jahr 2015 kam es zu 8 und im Jahr 2016 zu 17 Identitätsfeststellungen.

**Zu Frage 28:**

Im Jahr 2015 kam es zu einer 1 Anzeige gemäß Artikel III Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und im Jahre 2016 zu einer Anzeige gegen zwölf Personen gemäß § 50 Waffengesetz.

**Zu Frage 29:**

Nein.

**Zu den Fragen 30 bis 32:**

Es kam zu keinen Anzeigen.

Im Übrigen fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

**Zu Frage 33:**

Es wurden keine Personen mit entsprechenden Abzeichen beobachtet, andernfalls in Vollziehung der Gesetze eingeschritten worden wäre.

**Zu den Fragen 34 und 35:**

An der Gedenkfeier 2016 nahmen Angehörige des kroatischen Verteidigungsministeriums in kroatischen Uniformen teil. Diese hatten eine Genehmigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

**Zu den Fragen 36 und 37:**

Die zwölf Mitglieder des Personenschutzes der kroatischen Präsidentin führten Waffen und konnten keine Genehmigung für die Einfuhr dieser Waffen vorweisen. Die Waffen wurden sichergestellt und es erfolgte eine Anzeige gemäß § 50 Waffengesetz an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt.

**Zu den Fragen 38 und 46:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 39:**

Bei diesem Grab handelt es sich um eines im Sinne des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948.

Im Übrigen fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

**Zu Frage 40:**

Nein.

**Zu den Fragen 41 bis 44:**

Entfällt auf Grund der Beantwortung zu Frage 40.

**Zu Frage 45:**

Die Erteilung von Rechtsauskünften sowie Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Mag. Wolfgang Sobotka



